

Satzung



Schützengesellschaft Wechmar 1814 e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein ist unter dem Namen „Schützengesellschaft Wechmar 1814 e.V.“ mit Nummer 512 in das Vereinsregister des Kreisgericht Gotha eingetragen. Er wird im folgenden kurz SG Wechmar 1814 e.V. genannt. Die Gesellschaft führt ein Siegel mit seinem Namen, in der Mitte eine Schießscheibe mit zwei gekreuzten Gewehren.
2. Der Sitz der SG Wechmar 1814 e.V. ist 99869 Günthersleben - Wechmar / OT Wechmar Dorfplatz 2.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die SG Wechmar 1814 e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von schießsportinteressierten Bürgerinnen und Bürgern mit folgenden Zielen:
 - a) Förderung des (Schieß-) Sports
 - b) Im Verein soll das sportliche Schießen und das Schützenwesen, gemäß den Richtlinien des Thüringer Schützenbundes sowie des Deutschen Schützenbundes, in der Gemeinde Günthersleben - Wechmar gefördert werden
 - c) für das Schützenwesen generell zu werben
 - d) die Jugend / Jungschützen zu fördern
2. Die SG Wechmar 1814 e.V. verfolgt unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Fragen unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zielstellungen.
3. Die Gesellschaft strebt und fördert die Erhaltung des kulturellen Brauchtums der heimatgebundenen Traditionen. Dies wird verwirklicht durch Schützenfeste, andere sportliche Turniere und Veranstaltungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die Ziele der SG Wechmar 1814 e.V. anerkennt und unterstützt, kann unabhängig von ihrem Wohnsitz Mitglied werden.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, die durch die satzungsmäßigen Bestimmungen begründet sind.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der SG Wechmar 1814 e.V. hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung. Gegen einen ablehnenden Beschluss ist binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig.
4. Die Aufnahme von Jugendlichen erfolgt ab dem 10. Lebensjahr mit Einverständnis des oder der Erziehungsberechtigten. Die Jugendlichen haben kein Stimmrecht, sie haben aber das Recht einen Sprecher zu wählen, der ihre Anliegen dem Vorstand vorträgt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten,
 - b) durch Auflösung der SG Wechmar 1814 e.V.,
 - c) durch Ausschluss,
 - Ein Mitglied kann aus dem Vereinsleben ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichtzahlung der Beiträge oder sonstiger Pflichtleistungen gegenüber dem Verein,

- wegen grober Verletzung gegen die Satzung, infolge ehrenwidrigen Verhaltens oder Handlungen, die das Ansehens des Vereins, des Vorstandes oder seiner Einrichtung schädigt,
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch binnen 4 Wochen seit Zustellung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann endgültig. In allen Fällen bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 6. Mit Wirksam werden des Austritts erlöschen alle Rechte des ehemaligen Mitgliedes, Ansprüche an den Verein können nicht mehr gestellt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein informiert der Vorstand sofort die Behörde.
- 7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8. Jedes Mitglied erkennt die Vereinsatzung als rechtsverbindlich an.

§ 4

Organe

Die Organe der SG Wechmar 1814 e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister),
3. der Beirat (Schriftführer und drei weitere Mitglieder)

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder der SG Wechmar 1814 e.V. an.
2. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Vizepräsidenten geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Beschlussfassung:
 - über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - über Änderung der Satzung,
 - über Entlastung des Vorstandes,
 - über Auflösung der SG Wechmar 1814 e.V.
 - b. die Wahl und Abberufungen:
 - des Vorstandes,
 - Wahl von Delegierten,
 - Bestellung von Kassenrevisoren
 - c. die Entgegennahmen und Bestätigung der Jahresberichte,
 - d. die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal, zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für

erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 2 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Präsidenten gestellt werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll, über Beschlüsse ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Diese sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
2. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und 3 Mitgliedern, er ist zu den Vorstandssitzungen mit einzuladen.
3. Die SG Wechmar 1814 e.V. wird gemeinschaftlich durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem Präsident oder dem Vizepräsident vertreten.
4. Der Präsident kann weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen laden. Diese haben nur eine beratende Funktion.
5. Der Vorstand leitet die SG Wechmar 1814 e.V. auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Sitzungen des Vorstandes finden monatlich statt. Die Einladung erfolgt durch den Präsident. Über die Vorstandssitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches vom Präsident und Schriftführer unterzeichnet wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von gewählten Mitgliedern erfolgen Nachwahlen für den Rest der Amtszeit nach den Bestimmungen des § 7.
8. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl durchgeführt werden.
2. Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt.
4. Für Änderung der Satzung ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Der Wahlvorsteher wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8

Aufnahmegebühren, Beiträge und Arbeitsleistungen

1. Neuaufzunehmende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

2. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der SG Wechmar 1814 e.V. außer Ehrenmitglieder.
3. Die Beitragshöhe und die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für das nachfolgende Geschäftsjahr beschlossen.
 - a. zu leistende Arbeitsstunden können auch bezahlt werden.
 - b. die Beiträge und die nicht geleisteten Arbeitsstunden des Vorjahres sind bringepflichtig. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
4. Bei Eintritt in das laufende Geschäftsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die, vom Thüringer Schützenbund festgelegten, Versicherungsbeiträge sind mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9

Rechnungswesen und Geschäftsjahr

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
 - a. die sachliche Richtigkeit aller Belege muss bestätigt sein.
 - b. für Bankgeschäfte bedarf es immer die Unterschriften vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten zusammen mit dem Schatzmeister.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ehrungen

1. Der Vorstand kann auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Ehrungen entsprechend den Ehrungsordnungen des Kreis-, Thüringer- und Deutschen Schützenbundes einreichen.
2. Die SG Wechmar 1814 e.V. nimmt Ehrungen anlässlich:
 - a. 40. Geburtstag (Blumen und Präsent)
 - b. 50. Geburtstag (Blumen und Präsent)
 - c. 60. Geburtstag (Blumen und Präsent)
 - d. 70. Geburtstag (Blumen und Präsent)
 - e. ab 80. Geburtstag (jährlich) (Blumen und Präsent)
 - f. Silberne Hochzeit (Blumen und Präsent)
 - g. Goldene Hochzeit (Blumen und Präsent) vor.

§ 11

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung der SG Wechmar 1814 e.V. kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SG Wechmar 1814 e.V. an die Gemeinde Günthersleben - Wechmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Erhalt des Schützenwesens im Ortsteil Wechmar zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

1. Nach Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister, wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt gegeben und eine Neufassung der Satzung allen Mitgliedern der SG Wechmar 1814 e.V. ausgehändigt.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.September 2007 außer Kraft.

Wechmar, den 05.02.2010

Horst Ehrhardt
Präsident

Jürgen Drabek
Vizepräsident